

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

Vom 6. Oktober 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 24. März 2011 folgende Änderungssatzung zur Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig vom 11. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Universität Leipzig Nr. 17, S. 26 bis 33) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

- a) In § 2 Abs. 2 wird in die Fächeraufzählung Folgendes neu aufgenommen:

„Deutsch und Katholische Religion“

b) In § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat ein/e Bewerber/in einen mit dem in Absatz 2 genannten Studiengang vergleichbaren lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang abgeschlossen, so muss als weitere Zugangsvoraussetzung dieser Studiengang einen bildungswissenschaftlichen oder vergleichbaren Anteil von mindestens 25 LP sowie den Nachweis von mindestens einer berufspraktischen Praxisphase (SPS), die durch die Bildungswissenschaften begleitet wurde, enthalten.“

c) In § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerber/innen für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen müssen die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung im Umfang einer SWS bei einem/einer Sprechwissenschaftler/in oder Sprecherzieher/in (Diplom, Magister, Master DGSS) an einer Hochschule nachweisen. Der entsprechende Nachweis ist vom Institut für Germanistik (Bereich Sprechwissenschaft/Sprecherziehung) zu bestätigen. Studienbewerber/innen, die diese Voraussetzung nicht vorweisen, können den Nachweis bis zur Ausgabe der Masterarbeit nachholen.“

2. Zu § 4

In § 4 Absatz 3 wird in die Aufzählung der Grundschuldidaktiken folgendes neu aufgenommen:

„Deutsch und Katholische Religion“

3. Zu § 7

In § 7 Abs. 3 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- es werden insgesamt 60 LP in den Grundschuldidaktiken Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und einer weiteren Grundschuldidaktik (Englisch, Ethik/Philosophie, Evangelische Religion, Französisch, Katholische Religion, Kunst, Musik, Polnisch, Russisch, Spanisch, Sport, Tschechisch und Werken) studiert. Sorbisch wird der muttersprachlichen Ausbildung in Deutsch gleichgestellt.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig wurde am 8. März 2011 vom Senat beschlossen. Das Rektorat hat am 24. März 2011 sein Benehmen hergestellt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 6. Oktober 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin